

# **BGer 1B 523/2018 vom 13. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_523\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_523_2018)

FR: TF 1B 523/2018 du 13 novembre 2018

IT: TF 1B 523/2018 del 13 novembre 2018

## **Regeste**

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erhob gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 9. Oktober 2018 Beschwerde. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern forderte ihn mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 auf, eine Sicherheit von Fr. 600.-- zu leisten. Am 17. Oktober 2018 ersuchte A. \_\_\_\_\_ um unentgeltliche Rechtspflege. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern wies das Gesuch mit Verfügung vom 22. Oktober 2018 ab und forderte A. \_\_\_\_\_ nochmals auf, innert 30 Tagen eine Sicherheit von Fr. 600.-- zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Zur Begründung führte die Beschwerdekammer zusammenfassend aus, dass die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung als aussichtslos erscheine.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 11. November 2018 (Postaufgabe 12. November 2018) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer macht keine Ausführungen zu den Erwägungen der Nichtanhandnahmeverfügung und zu seiner dagegen erhobenen Beschwerde. Aus seinen nicht sachbezogenen Ausführungen ergibt sich daher nicht nachvollziehbar, inwiefern die Beschwerdekammer seine Beschwerde in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise als aussichtslos beurteilt haben sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ( Art. 64 BGG ). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind deshalb die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.